

Tennis Club 1903 Wangen im Allgäu e. V.

Satzung des „Tennis Club 1903 Wangen im Allgäu“ e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis Club 1903 Wangen im Allgäu“. Er hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere Tennis.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Um seinen einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im In- und Ausland zu bieten, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft des zuständigen Tennisverbandes und dadurch die korporative Mitgliedschaft beim Deutschen Tennisbund (DTB).

2. Einzelmitgliedschaften

- a) *Aktive Mitglieder*: aktives Mitglied ist jede männliche oder weibliche Person in dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt wird.
- b) *Jugendmitglieder*: jüngere Mitglieder als die unter a) genannten gelten als Jugendliche.
- c) *Passive Mitglieder*: passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Tennissport nicht ausüben wollen.
- d) *Ehrenmitglieder*: die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder die Pflege des Tennissports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat aufgrund seiner Anmeldung eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Im Falle der Beitragserhöhung ist der freiwillige Austritt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Hauptversammlung möglich,
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein; dieser kann vom Vorstand nur beschlossen werden bei Beitragsverzug ohne wirtschaftliche Notlage, grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, grobem oder wiederholten unsportlichen Verhalten, bei unehrenhaftem oder vereinschädigenden Verhalten. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an eine Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Jugendlichen steht das Berufungsrecht an eine Hauptversammlung nicht zu.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen, an dessen Veranstaltungen und an der Hauptversammlung teilzunehmen.

- a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt auf den Freiplätzen der Tennisanlage zu spielen.
- b) Jugendmitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlagen, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung anderer Einrichtungen, sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
- c) Zur Antragsstellung und Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind nur aktive, passive und Ehrenmitglieder berechtigt.
- d) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- e) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein Ersatz zu verlangen.

- f) Aktive, passive und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
- g) Für die Benützung der Tennishalle sind die hierfür vom Vorstand festgelegten Gebühren zusätzlich zu entrichten.

6. Beschränkung von Mitgliedsrechten

Mitglieder, deren Verhalten den Vereinszweck gefährdet und dem Ansehen des Vereins schadet, können durch den Vorstand folgende Sanktionen erfahren.

- a) Verwarnung,
- b) vorübergehende Suspendierung bestimmter Mitgliedsrechte bis zu 6 Monate,
- c) dauernde Suspendierung bestimmter Mitgliedsrechte,
- d) ehrenvoller Austritt:
sind mindestens zweimal verhängte Maßnahmen nach den Punkten a) – c) ohne erkennbaren Erfolg geblieben, so kann der Vorstand dem Betroffenen

den Austritt aufgrund eigener Willenserklärung nahelegen. Diese Mitteilung hat mit eingeschriebenem Brief mit einer Fristsetzung von 4 Wochen zu erfolgen. Macht der Betroffene von ehrenvollen Austritt keinen Gebrauch, so ist dessen Ausschluss aus dem Verein vom Vorstand zu beschließen.

§ 4

Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen, sie können auch durch eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beiträge werden erhoben: der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen und Einrichtungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
der Jahresbeitrag bis jeweils zum 1. April eines jeden Jahres,
der Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme.
Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig.
Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.
7. Der Vorstand ist befugt, die Gebühren für die Benutzung der Tennishalle festzusetzen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge und Umlagen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung
2. Jedes Jahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, die möglichst im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres abgehalten werden soll. Ihre Tagesordnung muss mindestens die Punkte nach Abs. 1 Buchst. a), b) und h) enthalten.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden. Diese außerordentlichen Hauptversammlungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang stattfinden oder wenn der Fall des § 3 Abschnitt 4 e) eintritt.
4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens **2 Wochen** vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (vgl. § 3 Abs. 5 Buchst. c).
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist hierbei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt die Stimmabgabe geheim.
8. Der Vorstandsvorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei

dem einfache Mehrheit genügt, bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen müssen spätestens **1 Woche** vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Vorstand Schriftführung
 - e) dem Vorstand Sportbereich
 - f) dem Vorstand Tennisanlage techn.
 - g) dem Vorstand Jugendabteilung
 - h) dem Vorstand Pressewesen
 - i) dem Vorstand Breitensport
 - j) dem Vorstand Tennishalle techn.
 - k) dem Vorstand Tennishalle kaufm.
 - l) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - m) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, die Vertreter der Spieler sein sollen.

Ein Vorstandsmitglied kann im Rahmen der Buchstaben c) – l) mehrere Ämter bekleiden.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat insbesondere auch auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
3. Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder ausgewählt werden.

4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können.
5. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss ist jedoch mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bekleidet ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt, so hat es nur 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Vorstand Schriftführung ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Vorstand Schriftführung zu unterzeichnen.
8. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
9. Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegen.
10. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
11. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende übt die Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden im Falle dessen Verhinderung aus. Er kann vom Vorstandsvorsitzenden mit seiner Vertretung im bestimmten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Buchst. b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

2. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft bzw. des Vereins an die Stadt Wangen im Allgäu zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Hauptversammlung vom 25. März 2015 beschlossen bzw. geändert worden und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.

Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen und im Clubhaus für jedes Mitglied zur Einsicht vorzulegen.

§ 10

Aufgrund der Satzung des WTB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarverordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft

§ 11

Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend bildet innerhalb des Vereins die Jugendorganisation.
2. Die Vereinsjugendorganisation arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.
3. Für die Genehmigung der Vereinsjugendordnung bzw. ihrer Änderung ist die Jugendvollversammlung zuständig.

Vorstehende Satzung gibt den neuen Wortlaut der Satzung wieder.